

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1972

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	29. 2. 1972	Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	32
1102	29. 2. 1972	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes	34
202	28. 2. 1972	Siebzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	34
232	23. 2. 1972	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Wiedenbrück	35
301	31. 1. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Siegburg in Hennef	35
54	29. 2. 1972	Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes	35
600	29. 2. 1972	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung	35

1101

**Gesetz
über die Entschädigung der Abgeordneten
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Februar 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Entschädigung

(1) Die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen erhalten vom Ersten des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag erlischt, als Aufwandsentschädigung Entschädigungsleistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bundesbahn und auf den Kraftposten der Deutschen Bundespost im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Grundentschädigung

(1) Die monatliche Grundentschädigung beträgt zwei Drittel der Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten.

(2) Für die Dauer ihrer Ämter erhalten der Präsident den dreifachen, die Vizepräsidenten den einfachen, die Fraktionsvorsitzenden den zweifachen Satz der monatlichen Grundentschädigung zusätzlich.

§ 3

Entschädigung für Verdienstausschlag

Abgeordnete, die ihr Einkommen überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit beziehen oder als Arbeiter oder Angestellter außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Ausübung ihres Mandats einen Einkommens-, Lohn- oder Gehaltsausfall haben, zur pauschalen Abgeltung dieses Ausfalls einen Betrag von monatlich 500 DM. Über den Antrag entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten.

§ 4

Entschädigung nach dem Ausscheiden

(1) Abgeordnete, die infolge Ablaufs der Wahlperiode oder Auflösung des Landtags die Mitgliedschaft im Landtag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten, wenn sie dem Landtag mindestens ein volles Jahr angehört haben, die Grundentschädigung (§ 2 Abs. 1) für drei weitere Monate nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag seit dem 19. Mai 1947 wird die Grundentschädigung in Höhe eines einfachen monatlichen Betrages gewährt. Unterbrochene Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag werden zusammengerechnet. Ein Rest von einem halben Jahr und mehr gilt als volles Jahr. Bereits abgerechnete Zeitabschnitte der Zugehörigkeit zum Landtag dürfen bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Bei Abgeordneten, die während einer Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, kann der Präsident gemeinsam mit den Vizepräsidenten die Vorschriften des Absatzes 1 anwenden.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird in monatlichen Raten in Höhe einer Grundentschädigung gezahlt. Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten auf schriftlichen Antrag die Auszahlung in einer Summe genehmigen. Tritt ein früheres Mitglied wieder in den Landtag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch gemäß den Absätzen 1 und 2 bis zum erneuten Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 5

Kostenpauschale

Als Ersatz für Kosten, die in Ausübung ihres Mandats entstehen, erhalten die Abgeordneten ein monatliches Kostenpauschale nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

§ 6

Sitzungsgeldpauschale

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Abgeordneten ein monatliches Sitzungsgeldpauschale.

(2) Das Sitzungsgeldpauschale beträgt monatlich für die Mitglieder

- | | |
|--|-----------|
| a) des Petitionsausschusses | 1 050 DM, |
| b) des Kulturausschusses und des Ausschusses für Verwaltungsreform | 900 DM, |
| c) der übrigen Ausschüsse einschließlich Präsidium, Ältestenrat und Fraktionsvorstände | 720 DM. |

Das Sitzungsgeldpauschale wird nur an die ordentlichen Mitglieder und an die Mitglieder ohne Stimmrecht gezahlt. Jeder Abgeordnete kann nur den Pauschalbetrag aus einer Gruppe erhalten.

(3) Abgeordnete, die keinem der in Absatz 2 aufgeführten Ausschüsse oder Gremien angehören, erhalten ein Sitzungsgeldpauschale von 540 DM.

(4) Gehört ein Abgeordneter als ordentliches Mitglied oder Mitglied ohne Stimmrecht mehr als einem der Gremien nach Absatz 2 Buchstabe c) an, so erhält er ein Sitzungsgeldpauschale nach Absatz 2 Buchstabe b).

(5) Veränderungen infolge Umbesetzung von Ausschüssen werden hinsichtlich der Festsetzung des Sitzungsgeldpauschales nach Absatz 2 vom Ersten des der Umbesetzung folgenden Monats an wirksam.

(6) Bei der Bestellung weiterer Ausschüsse bestimmt der Ältestenrat die Einstufung gemäß Absatz 2. Ihm obliegt auch die Umstufung, wenn sich der Umfang des Arbeitsanfalls anhaltend erheblich ändert.

§ 7

Pflichtsitzungen

Als Pflichtsitzungen gelten

- a) für alle Abgeordneten die Plenarsitzungen des Landtags,
- b) für die Mitglieder der Fraktionen, der Fraktionsvorstände und der Arbeitskreise der Fraktionen deren Sitzungen,
- c) für die Mitglieder der Ausschüsse die Sitzungen dieser Ausschüsse,
- d) für die Mitglieder von Ausschüssen, welche auf Grund eines Landtagsbeschlusses als Delegierte ihres Ausschusses zu bestimmten Beratungsgegenständen eines anderen Ausschusses zugezogen werden, deren Sitzungen,
- e) für die Mitglieder des Präsidiums und des Ältestenrats deren Sitzungen.

§ 8

Abzugsverfahren

(1) Bleibt ein Abgeordneter einer Pflichtsitzung fern, so wird sein Sitzungsgeldpauschale jeweils um 30 DM gekürzt.

(2) Der Abzug unterbleibt, wenn der Abgeordnete

- a) eine gleichzeitig stattfindende andere Pflichtsitzung wahrgenommen hat,
- b) an einer Sitzung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft oder im Auftrage des Präsidenten oder eines Ausschusses an einer Veranstaltung teilgenommen hat, welche zeitlich mit einer von ihm wahrzunehmenden Pflichtsitzung zusammenfiel.

(3) Grundlage für das Abzugsverfahren sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten, in welche

sich der Abgeordnete eigenhändig einzutragen hat. Der Ausschußvorsitzende bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine Anwesenheitsliste ausgelegt und eingezogen wird.

§ 9

Abzüge bei namentlichen Abstimmungen

Wer in der Plenarsitzung an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat. Die Vorschriften über das Abzugsverfahren nach § 8 finden Anwendung.

§ 10

Vertretung und Begrenzung des Abzugsverfahrens

(1) Vertritt ein Abgeordneter einen anderen Abgeordneten bei einer Pflichtsitzung, so erhält er hierfür einen Betrag von 30 DM.

(2) Vor- und Nachmittagssitzungen gelten als getrennte Sitzungen. Für Versäumnisse oder Vertretungen dürfen für Sitzungen an Vor- und Nachmittagen jeweils nicht mehr als 30 DM abgezogen oder zusätzlich gewährt werden.

(3) Die Abzüge dürfen das dem Abgeordneten zustehende Sitzungsgeldpauschale nicht übersteigen.

§ 11

Sitzungsort

Sämtliche Ausschusssitzungen im Sinne des § 7 finden grundsätzlich am Sitz des Landtags statt. Ausnahmen kann der Präsident auf schriftlichen Antrag zulassen.

§ 12

Sonderentschädigung bei Grubenunglücken

Abgeordnete, die als Mitglieder des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit bei einem Grubenunglück an Ort und Stelle tätig werden, erhalten unabhängig von dem Sitzungsgeldpauschale eine Sonderentschädigung von 80 DM. § 10 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung. § 11 findet keine Anwendung.

§ 13

Reisekostenpauschale

(1) Zur Abgeltung aller Reisekosten (einschließlich Übernachtungen am Sitz des Landtags) erhalten die Abgeordneten ein monatliches Reisekostenpauschale nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

(2) Für Mitglieder des Präsidiums, Ausschußvorsitzende oder ihre Stellvertreter, die im Auftrage des Landtags, des Präsidenten, des Präsidiums oder eines Ausschusses an Veranstaltungen von Stellen außerhalb des Landtags teilnehmen, kann der Präsident auf vorherigen schriftlichen Antrag eine zusätzliche Entschädigung gemäß § 14 Abs. 2 auch für Fahrkosten im Lande Nordrhein-Westfalen gewähren.

(3) Die gleiche Regelung gilt für Mitglieder des Petitionsausschusses, die im Auftrage des Ausschusses gemäß Artikel 41 a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen tätig werden.

§ 14

Reisekosten in besonderen Fällen

(1) Bei Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen werden nur die außerhalb des Geltungsbereichs der Freifahrtausweise (§ 1 Abs. 2) durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Reisekosten erstattet. Auf schriftlichen Antrag kann der Präsident Ausnahmen, auch die Benutzung von Flugzeugen, zulassen.

(2) Bei genehmigter Benutzung eines Kraftwagens wird eine Kilometergeldentschädigung in einer im Haushaltsgesetz festzulegenden Höhe ab Landesgrenze gewährt, wenn der Abgeordnete

- a) einen eigenen Kraftwagen,
 - b) einen Kraftwagen gegen Entgelt,
 - c) einen Kraftwagen, dessen Betriebskosten von ihm getragen werden,
- benutzt.

(3) Werden bei Sitzungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Fahrkosten vom Landtag getragen, so entfällt insoweit die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Kosten für notwendige Übernachtungen bei Sitzungen außerhalb des Sitzes des Landtags trägt der Landtag.

(5) Findet während der Parlamentsferien eine Plenarsitzung statt, so sind den Abgeordneten die Kosten für Hin- und Rückreise zum Sitzungs- und Urlaubsort zu erstatten, falls sie ihren Urlaub wegen dieser Sitzung unterbrechen müssen (Absatz 1 findet Anwendung). Das gleiche gilt für Sitzungen des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses.

(6) Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Reisekosten werden in diesem Falle nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO) — Reisekostenstufe C — erstattet.

(7) Bei Dienstreisen des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden die entstandenen Auslagen erstattet; Absatz 6 findet keine Anwendung.

(8) In anderen Sonderfällen entscheidet der Präsident auf schriftlichen Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 7.

§ 15

Doppelmandat

Für Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Bundestages sind, entfallen das Kostenpauschale (§ 5), das Sitzungsgeldpauschale (§ 6) und das Reisekostenpauschale (§ 13) vom Ersten des Monats an, in dem die Zugehörigkeit zum Bundestag beginnt, bis zum Schluß des Monats, in dem die Zugehörigkeit zum Bundestag endet.

§ 16

Zahlung, Pfändung und Verzicht

(1) Grundentschädigung und Kostenpauschale sind auf volle 10 DM aufzurunden und monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Zahlungen nach diesem Gesetz dürfen für den gleichen Zeitabschnitt nur einmal erfolgen.

(3) Sitzungsgeld- und Reisekostenpauschale werden unter Berücksichtigung der Abzüge oder Zuschläge nach den §§ 8, 9 und 10 nachträglich gezahlt.

(4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz sind weder übertragbar, abtretbar, noch der Pfändung unterworfen.

(5) Ein Verzicht auf die Grundentschädigung ist unzulässig.

§ 17

Zahlung nach dem Tode

(1) Stirbt ein Abgeordneter, so werden die nach diesem Gesetz fällig gewordenen Beträge an seinen überlebenden Ehegatten, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder oder die Eltern (Hinterbliebene) gezahlt.

(2) Darüber hinaus erhalten seine Hinterbliebenen die Beträge, die dem Abgeordneten nach § 4 Abs. 1 zustehen würden, mindestens aber für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate die volle und für weitere sechs Monate die Hälfte der Grundentschädigung. Von dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrag wird ein Teil in Höhe des dreifachen Satzes der Grundentschädigung in einem Betrage sofort nach dem Tode des Abgeordneten, der Rest in monatlichen Teilbeträgen in Höhe der Grundentschädigung, beginnend mit dem Monat nach dem Tode, ausgezahlt. Auf Antrag kann der Präsident die Auszahlung in einer Summe genehmigen.

(3) Auslagen, die anderen Personen durch die letzte Krankheit, anlässlich des Todes und der Bestattung des

Abgeordneten entstanden sind, können auf ihren Antrag, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe der Leistungen nach Absatz 2, erstattet werden. Insoweit sind Zahlungen nach Absatz 2 nicht zu leisten.

(4) Der Präsident bestimmt, an wen zu zahlen ist. Er ist hierbei insbesondere an familien- und erbrechtliche Vorschriften nicht gebunden.

§ 18

Versicherungen

(1) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

(2) Zur Vorsorge für Alter und Invalidität und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten und der Waisen wird für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Hilfskasse eingerichtet. Diese hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Angelegenheiten werden durch Satzung geregelt. Die Satzung beschließt der Ältestenrat des Landtags. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die für die Durchführung der Aufgaben der Hilfskasse erforderlichen Mittel von den Abgeordneten und dem Lande Nordrhein-Westfalen aufgebracht. Zahlungen nach §§ 4 und 17 Abs. 2 sind nach den Bestimmungen der Satzung auf die Leistungen der Hilfskasse anzurechnen. Dagegen findet eine Anrechnung der Leistungen der Hilfskasse auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht statt.

§ 19

Zuschüsse an die Fraktionen

Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erhalten die Fraktionen monatlich im voraus einen Grundbetrag von je 40 000 DM und für jedes Mitglied einen Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Grundentschädigung der Abgeordneten.

§ 20

Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen an ausgeschiedene Abgeordnete oder ihre Hinterbliebenen einmalige oder laufende Unterstützungen nach Richtlinien des Präsidiums gewähren.

§ 21

Richtlinien und Ausführungsbestimmungen

Der Präsident wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten zwecks einheitlicher Auslegung und Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die dem Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet werden müssen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit den §§ 5, 13 und 14 Abs. 2 zum 1. Januar 1973, im übrigen am 1. März 1972 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1967 (GV. NW. S. 162), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 428), tritt mit den §§ 4, 7 und 8 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 1972, im übrigen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1972 S. 32.

1102

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes

Vom 29. Februar 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Bezeichnung der Besoldungsgruppe „B 10“ durch „B 11“ ersetzt.

b) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Weihnachtsgeld sowie Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu. Der Grundbetrag der Weihnachtsgeldzahlung richtet sich nach dem Amtsgehalt und der Wohnungsentschädigung.“

2. Dem § 9 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten ausgeschiedenen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1972 S. 34.

202

Siebzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 28. Februar 1972

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Melle, Land Niedersachsen, und dem Kreis Herford, Land Nordrhein-Westfalen, über den Ausbau der Elbe im Grenzbereich ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1972 S. 34.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der
unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt
Rheda-Wiedenbrück, Kreis Wiedenbrück**

Vom 23. Februar 1972

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Wiedenbrück, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1972 S. 35.

301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Siegburg in Hennef**

Vom 31. Januar 1972

Auf Grund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Siegburg in Hennef vom 5. Dezember 1969 (GV. NW. S. 982) erhält folgende neue Fassung:

„In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Siegburg gehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Familienrechts-, Nachlaß-, Grundbuch- und Urkundssachen aus den Gemeinden Eitorf, Hennef und Ruppichteroth bearbeitet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1972

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. N e u b e r g e r

— GV. NW. 1972 S. 35.

54

**Verordnung
zur Bestimmung der Behörde
nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes**

Vom 29. Februar 1972

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625) wird verordnet:

§ 1

Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz K ü h n

Der Innenminister
W e y e r

— GV. NW. 1972 S. 35.

600

**Verordnung
über die Ermächtigung des Finanzministers
zur Regelung zentraler Zuständigkeiten
in der Steuerverwaltung**

Vom 29. Februar 1972

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) wird verordnet:

§ 1

Der Finanzminister wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter zu übertragen, soweit es sich um Aufgaben der Steuerverwaltung handelt und dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz K ü h n

Der Finanzminister
W e r t z

— GV. NW. 1972 S. 35.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.